

Flurin Riederer

Rückstellungen: Eigen- oder Fremdkapital?

Das Ziel dieses Aufsatzes ist es, anhand der Rückstellungen die Mechanik der Bilanz aufzuzeigen. Die Rückstellung eignet sich dafür besonders gut, weil sie ein Hybrid ist: Wirtschaftlich betrachtet ist sie Eigenkapital, aber muss rechtlich gesehen als Fremdkapital bilanziert werden. Aus welchem Grund? Die Rückstellungsbildung wirkt sich primär auf die Passivseite, aber sekundär auch auf die Aktivseite der Bilanz aus. So hat der Bilanzierende nicht nur die Pflicht, eine Rückstellung zu bilden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, sondern muss auch genügend liquide Mittel für den Risikoeintritt bereithalten. Unklar ist, wann eine Rückstellung gebildet werden muss. Weiter ist fraglich, ob es zulässig ist, eine Rückstellung anteilmässig zu bilden (Tranchenbildung).

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Die Rückstellung
 1. Definition
 2. Ähnlichkeiten der Norm zu den anerkannten Standards
 3. Abgrenzung
 4. Institutionelle Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung
- III. Die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen
 1. Auslösendes Ereignis
 2. Potenzielle Verpflichtung
 3. Kausaler künftiger Mittelabfluss
 4. Wahrscheinlichkeit des erwarteten Mittelabflusses
 5. Verlässliche Schätzung
- IV. Die Rückstellungsbildung
 1. Abzinsung
 2. Tranchenbildung
 3. Genügend liquide Mittel
 4. Verrechnung von Rückstellungen
 5. Korrektur durch das Steueramt
 6. Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung
 7. Auswirkungen auf die Geldflussrechnung
- V. Kann eine Rückstellung ausgeglichen werden?
 1. Erstattungen (Versicherungsleistungen)
 2. Sicherheitsleistungen
 3. Aktivierung von Entsorgungskosten
- VI. Offenlegung
 1. Angaben bei der Rückstellungsbildung
 2. Angaben beim Wegfallen des Rückstellungsgrunds
 3. Verzicht von Angaben
- VII. Fazit

I. Einleitung

Immer wieder lesen wir Schlagzeilen wie diese: «SNB¹ erhöht Rückstellungen, Nationalbank legt sich dickeres Finanzpolster zu.»² Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Einordnung einer Rückstellung in die Bilanz, welche die finanzielle Situation eines Unternehmens zu einem Stichtag abbildet (Art. 959 Abs. 1 OR³).⁴ Darin werden zwei Seiten einander gegenübergestellt (Art. 959a OR): die Aktiv- und die Passivseite.⁵

Die Aktivseite zeigt die Mittelverwendung, die Passivseite die Mittelherkunft.⁶ Die ins Unternehmen einflussenden Mittel (Herkunft) werden klassifiziert in: *Eigen- und Fremdkapital*.⁷ Ins Eigenkapital fallen das Gesellschaftskapital, Reserven und der Gewinn(-vortrag).⁸ Das Fremdkapital stellt die Mittel dar, die in der Zukunft abfliessen werden und verlässlich geschätzt werden können (Art. 959 Abs. 5 OR). Einige Formen fallen zwischen Eigen-

¹ Schweizerische Nationalbank.

² NZZ vom 19.12.2016, Link: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/waehrungsreserven-nationalbank-erhoeht-rueckstellungen-ld.135497> (geöffnet am 26.1.2017).

³ Obligationenrecht, SR 220.

⁴ HWP, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, *Kommission für Wirtschaftsprüfung der Treuhand-Kammer* (Hrsg.), Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014, 34; *Giorgio Behr/Peter Leibfried Peter*, Rechnungslegung, 4. Aufl., Zürich 2014, 149; *Peter Böckli*, Schweizerisches Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 8 N 252 ff.; *Hans Caspar von der Crone*, Aktienrecht, Bern 2014, § 7 N 43; *Jean Nicolas Druey/Eva Druey Just/Lukas Glanzmann*, Gesellschafts- und Handelsrecht, 11. Aufl., Zürich 2015, § 25 N 105; *Lukas Handschin*, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2016, Glossar: Bilanz, LXXI; *ders.*, N 63; *CHK-Lorenz Lipp*, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht – Ergänzungsband: Revidiertes Rechnungslegungsrecht 2013, *Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb* (Hrsg.), Zürich 2013, Art. 958 N 11; *Lukas Müller/David P. Henry/Peter Barmettler*, in: *Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/Florian Zihler* (Hrsg.), veb.ch Praxis-kommentar, Zürich 2014, Art. 958 N 44; *Walter Stoffel*, in: *Roland von Büren/Walter A. Stoffel/Rolf H. Weber* (Hrsg.), Grundriss des Aktienrechts, 3. Aufl., Zürich 2011, N 1073, 1079h ff.

⁵ Böckli (Fn. 4), § 8 N 252 ff.; Handschin (Fn. 4), N 369 ff.

⁶ Handschin (Fn. 4), N 370.

⁷ Zudem finden sich noch die Gewinne bzw. Verluste auf der Passivseite.

⁸ Handschin (Fn. 4), N 803.

Flurin Riederer, MLaw (Commercial Law), wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Ich danke Herrn Prof. Dr. Lukas Handschin und Herrn Prof. Dr. Peter Jung für die kritische Durchsicht und ihre Anmerkungen. Weiter danke ich Frau Rebecca Vionnet, MLaw, und Herrn François Schmid, MLaw, für die sprachlichen Verbesserungsvorschläge.

und Fremdkapital wie die Rückstellungen und die *Darlehen im Rangrücktritt*.⁹ Bei den Letzteren handelt es sich um Darlehen, für die ein Gläubiger erklärt, hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger zu treten.¹⁰ Obwohl ein Darlehen grundsätzlich als Fremdkapitalposten aufzuführen ist, lässt es der Gesetzgeber zu, dieses dem Eigenkapital zuzurechnen (Art. 725 Abs. 2 OR).¹¹ Umgekehrt schreibt der Gesetzgeber vor, dass bei einem drohenden Mittelabfluss eine Rückstellung gebildet werden muss (Art. 960e Abs. 2 OR). Der Gesetzgeber klassifiziert diese als Fremdkapital (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 lit. c OR), obwohl das Unternehmen die Risikoreserve aus eigenen und nicht aus fremden Mitteln bildet.

Die Aktivseite muss in einem Gleichgewicht zu der Passivseite stehen. Damit wird auch klar, dass ein Verlust entweder in einem positiven Betrag auf der Aktivseite dargestellt werden kann oder auf der Passivseite als Minusposten. Der Gewinn erscheint nur auf der Passivseite. Übersichtshalber legt das neue Rechnungslegungsrecht¹² fest, dass der Verlust nur auf der Passivseite erscheinen darf, obwohl der Verlust eine Form der Mittelverwendung ist.

Folgende Fragen müssen daher beantwortet werden: Was ist eine Rückstellung? Wieso stellt eine Rückstellung Fremdkapital dar? Wann muss eine Rückstellung gebildet werden? Wie erfolgt ihre Abgrenzung zu anderen Bilanzposten? Anhand der Beantwortung dieser Fragen wird die Mechanik der Bilanz aufgezeigt.

II. Die Rückstellung

1. Definition

Das Handelsrecht regelt die Rückstellungen v. a. in Art. 960e Abs. 2 ff. OR. Die präziseste Legaldefinition einer Rückstellung findet sich aber nicht im Handelsrecht, sondern im eidgenössischen Finanzhaushaltsgesetz¹³ (Art. 49 Abs. 3 FHG): «Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.»¹⁴

Diese Definition beschreibt die Fälle, in denen eine Rückstellung gebildet werden muss. Art. 960e Abs. 3 OR dagegen führt auf, wann eine Rückstellung zusätzlich gebildet werden darf. Folgende Situationen werden erwähnt: regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen; Sanierungen von Sachanlagen; Restrukturierungen; die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens. Rückstellungen dieser Art werden grundsätzlich erst dann von der Steuerbehörde als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt, wenn es absehbar wird, dass sich die Mittelabflüsse verwirklichen könnten.¹⁵ Somit wird die als Eigenkapital zu betrachtende Rückstellung zu Fremdkapital und dadurch von den Steuern absetzbar (Passivseitenverschiebung).

2. Ähnlichkeiten der Norm zu den anerkannten Standards

Die Revision des Rechnungslegungsrechts von 2013 führte zu zahlreichen Änderungen im Gesetztext, darunter auch bei den Rückstellungen.¹⁶ Vor der Revision besagte Art. 669 Abs. 1 aOR lediglich, dass Rückstellungen nach den *allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen*¹⁷ zu bilden sind. Der Gesetzgeber glich die Definition im OR, wie diejenige im FHG, den *anerkannten Standards*¹⁸ an.¹⁹ Welche Standards als anerkannt gelten, regelt die VASR (Art. 962a Abs. 5 OR).²⁰ Der Bundesrat führt u. a. die IFRS²¹ und die Swiss

Handbuch, Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden, *Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren* (Hrsg.), 2008, 09.1; IAS, gleich wie IFRS, *International Financial Reporting Standards, International Accounting Standards Board* (IASB) (Hrsg.), London 2015, 37.10; Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, 2012/13, Zürich 2012, 23.1.

¹⁵ Jürg Altorfer/Fabian Duss/Michael Felber, Die steuerliche Gewinnermittlung unter neuem Rechnungslegungsrecht, in: ASA 83 (2014/15) 251 ff., 539 f.; vgl. Markus Reich/Marina Züger, in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 1–82, 2. Aufl., Basel 2008, Art. 29 N 20.

¹⁶ Seit dem 1.1.2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft und muss seit dem 1.1.2015 angewendet werden (Art. 2 Übergangsbestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts OR); vgl. Handschin (Fn. 4), N 24.

¹⁷ Im Englischen werden diese abgekürzt mit GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) und stellen häufig private Standards dar.

¹⁸ IAS (Fn. 14), 37.10; Swiss GAAP FER (Fn. 14), 23.1.

¹⁹ Behr/Leibfried (Fn. 4), 451; Böckli (Fn. 4), § 8 N 879; Peter Böckli, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014, N 421; CHK-Lipp (Fn. 4), Art. 959 N 50, Art. 960e N 15; Flurin Riederer, Die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen nach Art. 960e Abs. 2 OR, Zürich 2016, N 50 ff.; Thomas Stenz, in: veb.ch Praxiskommentar, Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/Florian Zihler (Hrsg.), Zürich 2014, Art. 960e N 14, 53; Stefan Wirz, Die Überschuldungsanzeige als Pflicht und Pflichtverletzung, Basel 2015, N 344; vgl. auch von der Crone (Fn. 4), § 7 N 87.

²⁰ Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung, SR 221.432.

²¹ International Financial Reporting Standards, dabei sind die IFRS i. w. S. zu verstehen, denn sie beinhalten die IFRS (i. e. S.) und die IAS.

⁹ Handschin (Fn. 4), N 737, 740.

¹⁰ Handschin (Fn. 4), Glossar: Rangrücktritt, LXXX, N 755 ff.

¹¹ Handschin (Fn. 4), N 755 ff.

¹² Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. d OR; vgl. dazu Handschin (Fn. 4), N 63.

¹³ Finanzhaushaltsgesetz SR 611.0.

¹⁴ HWP (Fn. 4), 64; vgl. auch Marc Bauen/Robert Bernet, Schweizer Aktiengesellschaft, Zürich 2007, N 1078; Peter Böckli, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014, N 1001; Handschin (Fn. 4), N 761 ff.; Karl Petersen/Florian Bansbach/Eike Dornbach, IFRS Praxishandbuch: ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen, 10. Aufl., München 2015, 302; Daniel Zöbeli, Rückstellungen in der Rechnungslegung, Freiburg i. Ue. 2003, 21; HRM2,

GAAP FER²² auf. Beide Standards werden von Privaten herausgegeben.

Der Einfluss *privater Standards* beschränkt sich aber nicht nur auf die Rückstellungen, sondern findet sich im gesamten Rechnungslegungsrecht.²³ Die Heranziehung der IFRS zur Auslegung des OR-Rechts ist dann als zulässig zu erachten, wenn dadurch das Vorsichtsprinzip²⁴ gewahrt und mehr Transparenz geschaffen wird.²⁵

3. Abgrenzung

Wirtschaftlich betrachtet sind Mittel, die für einen künftigen Abfluss bereitgehalten werden, eine Reserve und darum Eigenkapital.²⁶ Im Schweizer Rechnungslegungsrecht ist aber das *Vorsichtsprinzip* prägend.²⁷ Dieses besagt, dass mögliche Mittelabflüsse²⁸ antizipiert werden müssen (= *Imparitätsprinzip*²⁹).³⁰ Andererseits dürfen künftige Erträge grundsätzlich³¹ erst bilanziert werden, wenn sie eingetreten sind, sich realisiert haben (= *Realisationsprinzip*³²).³³

Wäre die Rückstellung Eigenkapital, würde der Unternehmensträger jede Forderung bestreiten, die gegen ihn gerichtet ist. Mit der Anfechtung dieser Forderungen würden Fremdkapitalposten durch die Rückstellungsbildung zu Eigenkapital werden. Die Klassifizierung der Rückstellung als Fremdkapital verhindert richtigerweise dieses Vorgehen.

a. Eigenkapital

Im Eigenkapital muss die Abgrenzung zu den *Reserven* erfolgen. Folgende Arten von Reserven

können unterschieden werden: rechnungslegungsbedingte, gesetzliche und statutarische Reserven.³⁴ Eine Rückstellung kann als Risikoreserve betrachtet werden. Eine Reserve im weiteren Sinne kann also unter Eigen- oder Fremdkapital fallen. Damit hat die Klassifizierung im Einzelfall Auswirkungen auf das Eigen-/Fremdkapitalverhältnis eines Unternehmens (Passivseitenverschiebung).

Geprägt vom Vorsichtsprinzip will der Gesetzgeber (wie gesehen) Mittelabflüsse vorwegnehmen. Aus diesem Grund ist für ein Risiko eine Rückstellung zu bilden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.³⁵ Anders als bei der Bildung von Eigenkapital, welche in die Zuständigkeit der Generalversammlung gehört, ist die Rückstellungsbildung ein Ermessensentscheid des Verwaltungsrats.³⁶

Die Rückstellungsbildung dient v.a. in der Schweiz der Bilanzpolitik. Die Gründe dafür liegen in der Freiheit, für jegliche Umstände eine Rückstellung bilden zu dürfen (Art. 960e Abs. 3 OR) und diese in der Bilanz zu belassen, obwohl das Risiko nicht eingetreten ist (Art. 960e Abs. 4 OR). Die zuletzt genannte Möglichkeit ist ein Paradebeispiel für die Bildung von *stillen Reserven* (stille Passivseitenverschiebung).³⁷ Dadurch, dass die Rückstellung bewusst in der Bilanz behalten wird, entstehen gar stille Willkürreserven.³⁸ Sie sind still, weil sie in der Bilanz nicht als Eigenkapitalposten erscheinen und entstehen generell, indem Aktiven unter- und Fremdkapitalposten überbewertet werden.³⁹ Stille Reserven vermindern die Aussagekraft der Bilanz und führen dazu, dass es dem Dritten unter Umständen nicht mehr möglich ist, sich ein *verlässliches Bild* der finanziellen Lage des Unternehmens zu machen.⁴⁰ Damit wird das vom Gesetzgeber gesteckte Ziel der Rechnungslegung

²² Swiss Generally Accepted Accounting Principles, Fachempfehlungen Rechnungslegung.

²³ Zum Aktivenbegriff vgl. unten V.3.; zu den Entwicklungskosten vgl. unten V.3.

²⁴ Vgl. dazu Handschin (Fn. 4), N 4, 338, 344 ff.

²⁵ Flurin Riederer, Rückstellungen in Kernkraftwerken. Eine handelsrechtliche Betrachtung der Rückstellungen für die Stilllegungs- und Entsorgungskosten eines Kernkraftwerks, in: ex ante 1 (2016) 10 ff., 14; stellvertretend für die Befürworter Handschin (Fn. 4), N 27 ff.; für die Gegner Böckli (Fn. 4), § 8 N 84 ff., 342, (für weitere vgl. Riederer (Fn. 25), 14 Anm. 31); Der Autor vertieft diese Frage im Rahmen eines SNF-Projekts (Titel: Einfluss der International Financial Reporting Standards (IFRS) auf das schweizerische Rechnungslegungs- und Gesellschaftsrecht) und verfasst eine Publikation mit dem Titel: The Impact of IFRS on Swiss Accounting Rules.

²⁶ Handschin (Fn. 4), N 764.

²⁷ Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5; Art. 26 Abs. 2 lit. f BankV; CHK-Lipp (Fn. 4), Art. 958c N 29; vgl. auch Böckli (Fn. 14), N 167 ff.; Thorsen Kleibold, Ausschüttungsregulierung und Insolvenzmass, Mögliche Friktionen einer Übernahme der Swiss GAAP FER in das Schweizerische Aktienrecht, Zürich 2012, 43.

²⁸ Vgl. unten III.3.

²⁹ Das Imparitätsprinzip ergibt sich aus dem Vorsichtsprinzip.

³⁰ Böckli (Fn. 14), N 174.

³¹ Einige Autoren machen Ausnahmen für die Anwendung der POC-Methode auf noch nicht fertiggestellte Aufträge, HWP (Fn. 4), 60; Handschin (Fn. 4), N 631 ff.

³² Das Realisationsprinzip ergibt sich aus dem Vorsichtsprinzip.

³³ Böckli (Fn. 14), N 173.

³⁴ Ergänzend kann für Finanzinstitute die Reserven für allgemeine Bankrisiken, vgl. dazu Anhang 1, A. Bilanz, Ziff. 2.12; B. Erfolgsrechnung, Ziff. 11; E. Anhang, lit. i Ziff. 16 BankV; Riederer (Fn. 19), N 93 ff.

³⁵ Vgl. unten III.

³⁶ Riederer (Fn. 19), N 73, 89; vgl. dazu auch Stefan Haag, Ermessensentscheide im neuen Rechnungslegungsrecht, ST 88 (2014), 874 ff.

³⁷ Böckli (Fn. 14), N 1004; Marco Fontana/Lukas Handschin, Ausweis stiller Reserven in der Erfolgsrechnung, ST 88 (2014) 650 ff., 652; Handschin (Fn. 4), N 786; Riederer (Fn. 19), N 275.

³⁸ Vgl. dazu Böckli (Fn. 4), § 8 N 890; Böckli (Fn. 14), N 1087; Druey/Druey Just/Glanzmann (Fn. 4), § 25 N 179; Handschin (Fn. 4), Glossar: Stille Willkürreserven, LXXXII; ders., N 855; Müller/Henry/Barmettler (Fn. 4), Art. 958c N 56; Kleibold (Fn. 27), 43; Stoffel (Fn. 4), N 1106; vgl. auch Wirz (Fn. 19), N 388 ff.

³⁹ HWP (Fn. 4), 247; Böckli (Fn. 14), N 1084; Druey/Druey Just/Glanzmann (Fn. 4), § 25 N 117; Peter Forstmoser/Arthur Meier-Hayoz/Peter Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 50 N 68; Handschin (Fn. 4), N 852; Kleibold (Fn. 27), 112; BK-Karl Käfer, in: Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Band VIII 2. Abteilung, Die kaufmännische Buchführung, 1. Teilband, Grundlagen und Artikel 957 OR, Arthur Meier-Hayoz (Hrsg.), Bern 1981 Art. 960 N 183; Stoffel (Fn. 4), N 1100; Wirz (Fn. 19), N 387; vgl. auch Böckli (Fn. 4), § 8 N 887 ff.; Müller/Henry/Barmettler (Fn. 4), Art. 958 N 27.

⁴⁰ Handschin (Fn. 4), N 867.

nicht erreicht.⁴¹ Dieses Manko kann durch eine Offenlegung im Anhang wettgemacht werden. Im Anhang sollte aufgeführt werden, dass sich das Risiko nicht verwirklicht hat, die Rückstellung aber in der Bilanz beibehalten wird.⁴²

b. Fremdkapitalposten

Im Fremdkapital muss die Rückstellung von anderen Fremdkapitalposten abgegrenzt werden. Die Fremdkapitalposten lassen sich aufgrund ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit unterscheiden, wobei die Übergänge fließend sind.⁴³ Die höchste Eintrittswahrscheinlichkeit muss für die Verbuchung als Verbindlichkeit vorliegen.⁴⁴ Darauf folgt die Rückstellung⁴⁵ und die Eventualverbindlichkeit⁴⁶. Wenn der Risikoeintritt höchst unwahrscheinlich ist, dann ist kein Ausweis in der Jahresrechnung erforderlich.⁴⁷

(1) Eventualverbindlichkeit

Nach unten ist die Rückstellung zur *Eventualverbindlichkeit* abzugrenzen. Diese ist dann zu bilden, wenn der Risikoeintritt unwahrscheinlich, aber möglich ist, oder die Höhe des abfließenden Betrages nicht verlässlich geschätzt werden kann.⁴⁸ Die verlässliche Schätzbarkeit sollte aber nur selten unmöglich sein.⁴⁹ Die Eventualverbindlichkeit wird nicht in der Bilanz, sondern im Anhang aufgeführt.⁵⁰

(2) Verbindlichkeit

Die Begrenzung der Rückstellung nach oben (im Wahrscheinlichkeitsspektrum) erfolgt zur *Verbindlichkeit* (Passivseitenverschiebung). Sobald der Mittelabfluss sicher und dessen Betrag verlässlich schätzbar ist, liegt eine Verbindlichkeit vor, welche in der Bilanz zu verbuchen ist.⁵¹ Bei der Rückstel-

lung besteht eine grössere Unsicherheit bezüglich des Bestandes und/oder der Höhe des möglicherweise abfließenden Betrags.⁵²

Auch zu einer *Obliegenheit* kann die Rückstellung abgegrenzt werden. Genauer wäre es, von der Verpflichtung zu sprechen, die zur Rückstellungsbildung führen könnte. Diese Unterscheidung spielt vor allem für die faktische Verpflichtung eine Rolle, für die eine Rückstellung gebildet wird.⁵³ Eine Obliegenheit ist eine Pflicht minderen Grades.⁵⁴ Die Erfüllung der Obliegenheit kann nicht durchgesetzt werden, und es entstehen mit deren Nichterfüllung auch keine Schadenersatzansprüche.⁵⁵ Die Nichterfüllung der Obliegenheit bewirkt einen rechtlichen Nachteil.⁵⁶ Für die Abgrenzung der Rückstellung zur Obliegenheit ist die Richtung entscheidend, aus der das Unternehmen beeinträchtigt wird. Schädigende Ereignisse, die von aussen an das Unternehmen herantreten, führen zu einer Rückstellung. Das Unternehmen bildet somit Rückstellungen für Ereignisse, die unabhängig vom künftigen Verhalten des Unternehmens weiterbestehen.⁵⁷ Im Bereich der Obliegenheit kann das Unternehmen seine Rechtsposition durch das eigene Verhalten beeinflussen. Die Schädigung geschieht also innerhalb des Unternehmens.⁵⁸ Obliegenheiten führen also im Normalfall zu einer Wertberichtigung derjenigen Rechtsposition, die durch die Nichterfüllung der Obliegenheit geschwächt wurde. Wenn bspw. die Rügeobliegenheit nach Art. 201 OR nicht eingehalten wird, führt dies zur Wertberichtigung der betroffenen Sachen.

(3) Passive Rechnungsabgrenzung

Anders als die Abgrenzung im Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit, stellt die Differenzierung einer Rückstellung zur passiven Rechnungsabgrenzung auf die zeitliche Komponente ab. Die Bilanz zeigt die finanzielle Situation des Unternehmens zu einem Stichtag.⁵⁹ Von Relevanz sind also vor allem die Vergangenheit und Gegenwart. Prognosen werden grundsätzlich nur im Lagebericht

⁴¹ Vgl. Art. 958 Abs. 1 OR.

⁴² Vgl. Handschin (Fn. 4), N 785 f.

⁴³ Für eine grafische Darstellung vgl. HWP (Fn. 4), 214.

⁴⁴ Die Verbindlichkeit muss sicher sein; vgl. zur Gliederung in der Bilanz Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR; zur Definition Art. 959 Abs. 5 OR.

⁴⁵ Vgl. zur Gliederung in der Bilanz Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 lit. c OR; zur Definition Art. 960e Abs. 2 OR.

⁴⁶ Vgl. zur Gliederung in der Jahresrechnung Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10 OR.

⁴⁷ HWP (Fn. 4), 214; Böckli (Fn. 14), N 1025 f.

⁴⁸ HWP (Fn. 4), 213; vgl. auch IAS (Fn. 14), 37.10.

⁴⁹ Vgl. unten III. 5.

⁵⁰ Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10 OR; vgl. auch IAS (Fn. 14), 37.12 mit einer Ausnahme in IFRS 3.23.

⁵¹ Art. 959 Abs. 5 OR; Bauen/Bernet (Fn. 14), N 1078; BK-Käfer (Fn. 39), Art. 958 N 419; vgl. auch Swiss GAAP FER (Fn. 14), Rahmenkonzept 17; HWP (Fn. 4), 58; Handschin (Fn. 4), N 764; a. A. Böckli (Fn. 14), N 1025 f., er befürwortet, eine Verbindlichkeit schon mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 75% zu bilden, vgl. dazu Riederer (Fn. 19), N 211 ff., 227 ff.; Zöbeli (Fn. 14), 89, will hingegen eine Rückstellung erst ab einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 70% bilden, vgl. dazu Riederer (Fn. 19), N 203 f.

⁵² BK-Käfer (Fn. 39), Art. 958 N 553; Handschin, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Dieter Zöbl (Hrsg.), begründet von Daniel Bodmer/Beat Kleiner/Benno Lutz, Zürich 2015, Art. 6 ff. BankG N 310; vgl. zum Ganzen auch Riederer (Fn. 19), N 75 ff.

⁵³ Vgl. unten III. 2.

⁵⁴ Peter Gauch/Walter Schlupe/Jörg Schmid/Susan Emmenegger, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl., Zürich 2014, N 102; Andreas von Tuhr/Hans Peter, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 1. Band, 3. Aufl., Zürich 1974, 12 f.

⁵⁵ Gauch/Schlupe/Schmid/Emmenegger, N 102; von Tuhr/Peter, 12 f.

⁵⁶ Von Tuhr/Peter, 13.

⁵⁷ IAS (Fn. 14), 37.18.

⁵⁸ Vgl. dazu Riederer (Fn. 19), N 86 ff.

⁵⁹ Vgl. oben I.

gemacht.⁶⁰ Eine Rückstellung hat lediglich ihr auslösendes Ereignis in der Vergangenheit, der Mittelabfluss verwirklicht sich aber erst in der Zukunft. Der Grundsatz der Periodenabgrenzung gebietet, dass Einnahmen und Ausgaben derjenigen Periode zugerechnet werden müssen, zu der sie wirtschaftlich gehören.⁶¹ Diese zeitliche Abgrenzungsaufgabe übernehmen *transitorische Posten* bzw. *Rechnungsabgrenzungsposten*.

Konfliktpotenzial hat die Rückstellungsbildung mit den *antizipativen Passiven* (temporale Passivseitenverschiebung). Sie «entstehen, wenn Aufwand im alten Geschäftsjahr erst nach dem Bilanzstichtag zu einer Ausgabe führt»⁶². Genau dies ist bei den Rückstellungen auch der Fall. Der Unterschied zwischen Rückstellungen und antizipativen Passiven liegt darin, dass bei Ersteren sowohl deren Bestand wie auch deren Höhe ungewiss sein kann.⁶³ Aber auch bei der Rückstellungsbildung selbst sollte die Periodenabgrenzung eingehalten werden. Diese ist m. E. aber erst vollzogen, wenn Rückstellungen in Tranchen gebildet werden dürfen.⁶⁴

4. Institutionelle Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung

Vor der Frage, wann eine Rückstellung zu bilden ist, müssen die Grundvoraussetzungen geklärt werden, die es einem Unternehmen überhaupt erst ermöglichen, sich Gedanken über die Rückstellungsbildung zu machen. Zwei Elemente können in den Vordergrund gestellt werden: Das Management muss eine Risikoanalyse durchführen, damit es überhaupt abschätzen kann, welche Auswirkungen zukünftige finanzielle Entwicklungen auf das Unternehmen haben können und ob für diese Rückstellungen zu bilden sind. Weiter darf die Rückstellungsbildung keinen Einfluss auf die finanzielle Situation des für die Rückstellungsbildung Zuständigen haben.

a. Risikoanalyse

Am Anfang steht die Frage, wer für die Rückstellungsbildung im Unternehmen verantwortlich ist. Die finanzielle Führung des Unternehmens liegt

beim Verwaltungsrat (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR).⁶⁵ Damit ist das Führen der Bücher verbunden,⁶⁶ aber auch das Erstellen einer finanziellen Prognose.⁶⁷ Weil der Verwaltungsrat mit der finanziellen Führung des Unternehmens betraut ist, obliegt ihm auch die Pflicht, eine Rückstellung zu bilden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.⁶⁸ Dieser Pflicht kann der Verwaltungsrat nur mithilfe der nötigen finanziellen Planung und Überwachung nachkommen.

Eine Planung in diesem Sinne wird auch von Art. 958a Abs. 1 OR gefordert. Ein Unternehmen darf danach nur mit Fortführungswerten bilanzieren,⁶⁹ wenn es «auf absehbare Zeit fortgeführt wird»⁷⁰. Ist dies nicht der Fall, muss ein Unternehmen nach Liquidationswerten bilanzieren.⁷¹ Im Hinblick auf die Rückstellungsbildung obliegt dem Verwaltungsrat die Pflicht, alle Risiken abzuschätzen. Dies ergibt sich aus dem Gebot, künftige Mittelabflüsse vorzeitig zu bilanzieren (Vorsichtsprinzip⁷²), und aus Art. 958a Abs. 1 OR.

Ohne Risikoanalyse ist es dem Verwaltungsrat nicht möglich, einzuschätzen, für welche Ereignisse er eine Rückstellung bilden muss. Der Verwaltungsrat muss also die Geschäfte verstehen. Er kann sich dafür beraten lassen.⁷³ Die Risikoanalyse ist somit eine Grundvoraussetzung, aufgrund der beurteilt werden kann, ob eine Rückstellung zu bilden ist.

Der verantwortungsbewusste Verwaltungsrat vollzieht nur schon deshalb eine Risikoanalyse, weil er den Zeitpunkt nicht verpassen darf, eine Rückstellung zu bilden. Verpasst er nämlich diesen Zeitpunkt, wird er weder gesetzeskonform *Sanierungsmassnahmen* einleiten (Art. 725 Abs. 1 OR) noch beizeiten die *Überschuldung anzeigen* (Art. 725

⁶⁵ Zusätzlich könnten noch Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1, 6, 7 OR aufgeführt werden.

⁶⁶ Art. 957 f. OR.

⁶⁷ Vgl. dazu Böckli (Fn. 4), § 13 N 341; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel (Fn. 39), § 30 N 41; Georg Krneta, Praxiskommentar Verwaltungsrat, 2. Aufl., Bern 2005, N 1229.

⁶⁸ Vgl. unten III.

⁶⁹ Das Prinzip, nach Fortführungswerten zu bilanzieren, wird auch «going concern» genannt.

⁷⁰ Art. 958a Abs. 1 OR; vgl. auch IAS (Fn. 14), 1.25.

⁷¹ Dies kann zum «Sturz vom Bewertungssockel» führen; vgl. Art. 958a Abs. 2 OR; so auch IAS (Fn. 14), 1.26; Handschin (Fn. 4), N 127 ff.; Botschaft und Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 1589–1749, 1751–1818, 1699 f.; Druey/Druey Just/Glanzmann (Fn. 4), § 8 N 54 ff. und § 25 N 115; Lukas Glanzmann, Das neue Rechnungslegungsrecht, SJZ 198 (2012) 205 ff., 208.

⁷² Vgl. oben II, 3.

⁷³ Zu den finanziellen Führungspflichten des Verwaltungsrats vgl. Roland Müller/Lorenz Lipp/Adrian Plüss, Der Verwaltungsrat, Ein Handbuch für Theorie und Praxis, 3. Aufl., Zürich 2014, 178 ff.

⁶⁰ Vgl. dazu Behr/Leibfried (Fn. 4), 629; Böckli (Fn. 4), § 8 N 715 ff.; von der Crone (Fn. 4), § 7 N 55 ff.; Druey/Druey Just/Glanzmann (Fn. 4), § 25 N 211 ff.; CHK-Lipp (Fn. 4), Art. 961c N 10; Handschin (Fn. 4), Glossar: Lagebericht, LXXVIII; Müller/Henry/Barmettler (Fn. 4), Art. 958 N 67 ff.; Stoffel (Fn. 4), N 1079m ff.

⁶¹ Vgl. dazu Böckli (Fn. 14), N 135; Handschin (Fn. 4), N 319 f.

⁶² Handschin (Fn. 4), N 319; vgl. dazu HWP (Fn. 4), 172; Jürg Stoll, Die Rückstellung im Handels- und Steuerrecht, Zürich 1992, 94.

⁶³ Böckli (Fn. 14), N 1010; Stoll (Fn. 62), 97.

⁶⁴ Vgl. unten IV, 2.

Abs. 2 OR).⁷⁴ Damit könnte er sich *verantwortlich* machen (Art. 754 Abs. 1 OR).⁷⁵

Ein ähnliches Interesse daran, dass der Verwaltungsrat alle Risiken abschätzt, hat die Revisionsstelle. Auch diese *haftet*, wenn das Unternehmen versäumt, die Überschuldung anzuzeigen (Art. 755 Abs. 1 OR).⁷⁶ Aus diesem Grund sollte die *Revisionsstelle* den Verwaltungsrat anhalten, stets eine aktuelle Risikoanalyse durchzuführen.

b. Unabhängigkeit des Managements

Ein weiteres Problem liegt darin, dass der Bilanzierende ein Interesse haben kann, entweder eine möglichst geringe oder eine möglichst hohe Rückstellung zu bilden. Es besteht in beiden Situationen die Gefahr, dass die finanzielle Situation des Unternehmens verzerrt wird und u. U. Aktionäre oder Gläubiger geschädigt werden. Wenn der Lohn des Bilanzierenden an den Gewinn gekoppelt ist, dann wird er es sich zweimal überlegen, eine Rückstellung zu bilden, welche seinen Lohn schmälert. Aus diesem Grund sollte der Lohn des Bilanzierers vom Bilanzgewinn unabhängig sein.⁷⁷ Auf der anderen Seite kann der Aktionär durch eine übermässige Rückstellung geschädigt werden. Wird nämlich eine Rückstellung absichtlich überhöht gebildet, schmälern sich der Gewinn und dadurch auch die auszurichtende Dividende.⁷⁸ Andererseits haben die Gläubiger ein Interesse an einer erhöhten Rückstellungsbildung, da dadurch der Gewinn und somit der Dividendenbetrag vermindert werden. Es bleiben somit mehr Mittel im Unternehmen.

III. Die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen

Die Pflicht zur Bildung einer Rückstellung beinhaltet folgende Tatbestandselemente:⁷⁹ Ein auslösendes Ereignis führt zu einer potenziellen Verpflichtung, welche einen Mittelabfluss bewirken

könnte.⁸⁰ Darauf muss das Eintrittsrisiko des erwarteten Mittelabflusses bewertet und der möglicherweise abfliessende Betrag verlässlich geschätzt werden.⁸¹

1. Auslösendes Ereignis

Der Verwaltungsrat muss jederzeit Kenntnis über die finanzielle Lage des Unternehmens haben.⁸² Dazu gehört eine Risikobeurteilung.⁸³ Dadurch können Ereignisse ausgemacht werden, die zu einer Rückstellung führen könnten. Diese Ereignisse müssen für das Unternehmen eine Pflicht bergen. Das verpflichtende Ereignis schafft eine rechtliche oder faktische Verpflichtung, «aufgrund derer das Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung hat»⁸⁴. Es geht also nur um Ereignisse, welche unabhängig vom Verhalten des Unternehmens weiterexistieren.⁸⁵

2. Potenzielle Verpflichtung

Die potenzielle Verpflichtung zeichnet sich dadurch aus, dass der Bestand und/oder die Höhe und/oder der Zeitpunkt der Fälligkeit noch ungewiss sind.⁸⁶ Die Verbindlichkeit kann einer rechtlichen oder faktischen Grundlage entspringen. Fraglich ist, ob auch unter dem OR für eine *faktische Verpflichtung* eine Rückstellung zu bilden ist. Faktische Verpflichtungen können auch zu rechtlichen Verpflichtungen werden. Ein Beispiel dafür ist das Auszahlen von Gratifikationen. Nach der Rechtsprechung⁸⁷ entsteht nach dreimaliger, ununterbrochener und vorbehaltloser Auszahlung einer Gratifikation ein Anspruch des Arbeitnehmers auf zukünftige Gratifikationsleistungen.⁸⁸

Sicher ist, dass eine Rückstellung für eine faktische Verpflichtung bilanziert werden kann.⁸⁹ Sie entsteht, wenn das Unternehmen keine andere realistische Alternative hat, als für eine Verpflichtung

⁷⁴ Erwähnenswert ist hier auch Art. 958a Abs. 2 OR, wonach Rückstellungen zu bilden sind für die mit der Einstellung von Tätigkeiten verbundenen Aufwendungen.

⁷⁵ Vgl. zur Verantwortlichkeit *Beat Jucker*, Beweisvereitelung in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, dargestellt anhand der Verletzung von Aufbewahrungspflichten, Basel 2015, N 9 ff. *Riederer* (Fn. 19), N 302 ff.; *Wirz* (Fn. 19), N 143 ff.

⁷⁶ BSK OR II-Dieter Gericke/Stefan Waller, in: *Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter* (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530–964, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 755 N 6 ff.

⁷⁷ *Richard Barker*, Conservatism, prudence and the IASB's conceptual framework, in: *Accounting and Business Research* (2015), Vol. 45, No. 4, 514 ff., 518; *Lukas Handschin*, Conflict of Interest related to management and board payments – profit-based remuneration systems make things worse, in: *Peters Anne/Handschin Lukas* (Hrsg.), Conflict of Interest in Global, Public and Corporate Governance, New York 2012, 288 ff.; *Joseph E. Stiglitz*, The Great Divide, New York 2015, 45, 51.

⁷⁸ *Riederer* (Fn. 19), N 89.

⁷⁹ *Riederer* (Fn. 19), N 154.

⁸⁰ Für eine eingehende Betrachtung dieser Tatbestandselemente vgl. *Riederer* (Fn. 19), N 156 ff.

⁸¹ Vgl. zum Ablauf HRM2 (Fn. 14), 09.15; entspricht IAS (Fn. 14), 37 IG, B Entscheidungsbaum; vgl. dazu auch *Riederer* (Fn. 19), N 160 ff., 344.

⁸² *Böckli* (Fn. 4), § 13 N 341; *Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel* (Fn. 39), § 30 N 41; *Kmeta* (Fn. 67), N 1229; BSK OR II-Rolf Watter/Katja Roth Pellanda, in: *Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter* (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530–964, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 716a N 16 ff.

⁸³ HWP (Fn. 4), 54.

⁸⁴ IAS (Fn. 14), 37.10.

⁸⁵ IAS (Fn. 14), 37.18.

⁸⁶ Swiss GAAP FER (Fn. 14), 23.1; *Max Boemle/Ralf Lutz*, Der Jahresabschluss. Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Anhang, 5. Aufl., Zürich 2008, 373.

⁸⁷ BGE 129 III 279.

⁸⁸ Vgl. dazu *Wolfgang Portmann/Jean-Fritz Stöckli*, Schweizerisches Arbeitsrecht, 3. Aufl., Zürich 2013, N 296.

⁸⁹ Vgl. Art. 960e Abs. 3 OR.

tung aufzukommen,⁹⁰ oder wenn es plant, die Verpflichtung bspw. aus Imagegründen zu erfüllen. Die h.L. befürwortet die Pflicht des Unternehmens, auch für faktische Verpflichtungen eine Rückstellung zu bilden.⁹¹ Hier könnte aber die Steuerverwaltung ansetzen und die Rückstellung aufrechnen, wenn diese ihrer Ansicht nach nicht geschäftsmässig begründet ist.⁹²

3. Kausaler künftiger Mittelabfluss

Das auslösende Ereignis muss zu einer potenziellen Verpflichtung führen, die in der Zukunft einen Mittelabfluss auslösen könnte.⁹³ Diese Elemente müssen folglich kausal zueinander sein.⁹⁴ Die Rückstellungsbildung für Verluste aus schwebenden Geschäften ist nur möglich, wenn der Begriff «Mittelabfluss» weit ausgelegt wird.⁹⁵

Es stellt sich die Frage, ob auch für erwartete Mittelzuflüsse eine Rückstellung gebildet werden kann. Das HWP⁹⁶ lässt dies zu. Ein erwarteter Mittelzufluss, kann nur dann zu einer Rückstellung führen, wenn dieser schon in den *Debitoren*⁹⁷ bilanziert wurde.⁹⁸ Richtigerweise ist dieser Umstand, aber durch eine Wertberichtigung des Debitorenpostens zu vollziehen.⁹⁹

4. Wahrscheinlichkeit des erwarteten Mittelabflusses

Eine der umstrittensten Fragen im Schweizer Rechnungslegungsrecht ist, wann eine Rückstellung gebildet werden muss. Die vertretenen Meinungen können in zwei Kategorien eingeteilt werden: Ein Teil der Lehre vertritt die Auffassung, Rückstellungen proportional zu bilden,¹⁰⁰ während der andere Teil eine Schwellenwertmethode vertritt.¹⁰¹

⁹⁰ IAS (Fn. 14), 37.10; vgl. auch HRM2 (Fn. 14), 09.5; Swiss GAAP FER (Fn. 14), 23.14.

⁹¹ HWP (Fn. 4), 222; Böckli (Fn. 14), N 1019 f.; Behr/Leibfried (Fn. 4), 438; Rolf Benz, Handelsrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, Zürich 2000, 124; Handschin (Fn. 4), N 771 ff.; Petersen/Bansbach/Dornbach (Fn. 14), 302; Stoll (Fn. 62), 58 ff.

⁹² Vgl. unten IV.5.

⁹³ Böckli (Fn. 14), N 1019.

⁹⁴ Riederer (Fn. 19), N 190.

⁹⁵ HWP (Fn. 4), 64; Handschin (Fn. 4), N 789 Lukas Handschin/Daniel Widmer, US Bankendeal: Rückstellungen oder Reserve für allgemeine Bankrisiken?, Jusletter vom 13. Januar 2014, Link: https://ius.unibas.ch/uploads/publics/41375/20140123175355_52e14923ca595.pdf (zuletzt besucht am 31.1.2017), N 7.

⁹⁶ HWP (Fn. 4), 214.

⁹⁷ Zur Gliederung in der Bilanz vgl. Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 lit. b und c OR.

⁹⁸ Vgl. HWP (Fn. 4), 213.

⁹⁹ Riederer (Fn. 19), N 189.

¹⁰⁰ Böckli (Fn. 14), N 1025 f.

¹⁰¹ Handschin (Fn. 4), N 775; Riederer (Fn. 19), N 197 ff. mit Ergänzungen in N 223 ff.; Daniel Rentsch/Daniel Zöbeli, Rückstellungen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht – das Wichtigste für Praktiker, in: Rechnungswesen & Controlling, Nr. 3, 2013, 11 ff.;

a. Proportionale und ähnliche Methoden

Bei der proportionalen Methode wird der zurückzustellende Betrag ins Verhältnis zu seinem Eintrittsrisiko gesetzt.¹⁰² Das Problem dieser Methode besteht darin, dass für ein Risiko, welches wahrscheinlich eintritt, ein zu niedriger Betrag zurückgestellt wird. Für ein Risiko, das mit einer Wahrscheinlichkeit von 60% eintritt, wird nur eine Rückstellung zu 60% des möglicherweise abfließenden Betrages gebildet. Vorsichtiger wäre es, den vollen Betrag für ein Risiko zurückzustellen, das wahrscheinlich eintritt.¹⁰³

b. Schwellenwertmethode

Die Schwellenwertmethode setzt voraus, dass das Eintrittsrisiko eine gewisse Schwelle überschreitet. Ist diese erreicht muss eine Rückstellung gebildet werden, und das in vollem Umfang. Unter dieser Schwelle wird grundsätzlich von einer Rückstellungsbildung abgesehen und eine Eventualverbindlichkeit gebildet.¹⁰⁴

So schreiben die anerkannten Standards vor, eine Rückstellung zu bilden, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ereignis eintritt, grösser ist als die Wahrscheinlichkeit, dass es nicht eintritt.¹⁰⁵ Damit ergibt sich eine Grenze von 50%.¹⁰⁶ Unter dieser Grenze wird eine Eventualverbindlichkeit gebildet.¹⁰⁷ Über dieser Schwelle ist eine Rückstellung zu bilden.

c. Gemischte Methode

Neben der proportionalen und der Schwellenwertmethode gibt es noch eine gemischte Methode. Das Bundesgericht äussert sich wie folgt zur geforderten Eintrittswahrscheinlichkeit: «Nach der Rechtsprechung können gestützt auf [...] [Art. 960e Abs. 2 OR] Rückstellungen (in der Höhe eines Teilbetrags des schlimmstmöglichen Ausgangs) unter Umständen bereits bei einer Wahrscheinlichkeit von 50% oder darunter angebracht sein.»¹⁰⁸ Die gemischte Methode würde darin bestehen, dass Risiken bis 50% proportional zurückgestellt wer-

Daniel Rentsch/Daniel Zöbeli, Rückstellungen gemäss OR 960e – Umsetzung in der Praxis, in: Conrad Meyer/Dieter Pfaff (Hrsg.), Finanz- und Rechnungswesen, Jahrbuch 2015, Zürich 2015, 167 ff., 181; vgl. auch Zöbeli (Fn. 14), 89.

¹⁰² Für die Erklärung vgl. auch Handschin (Fn. 52), Art. 6 ff. BankG N 321; Handschin (Fn. 4), N 774.

¹⁰³ Vgl. dazu auch Riederer (Fn. 19), N 208 f., 216.

¹⁰⁴ Vgl. oben II.3.b.(1).

¹⁰⁵ IAS (Fn. 14), 37.23: «more likely than not»; vgl. Swiss GAAP FER (Fn. 14), 23; HRM2 (Fn. 14), 09.11.

¹⁰⁶ Behr/Leibfried (Fn. 4), 448; Handschin (Fn. 4), N 775.

¹⁰⁷ Vgl. zur Einschränkung oben II.3.b.

¹⁰⁸ Urteil des BGR vom 3. April 2012, 6B_778/2011, E. 5.4.2, gestützt auf das Urteil vom 2. September 2010, 4A_277/2010, E. 2.

den und darüber eine volle Rückstellung gebildet werden muss.¹⁰⁹

d. Bewertung einer Vielzahl von Rückstellungen

Im ersten Schritt sollte jedes Risiko einzeln bewertet werden (Grundsatz der Einzelbewertung). Nur wenn die Risiken gleicher Art sind, können sie als Gruppe zusammengefasst werden (*Gruppenbewertung*).¹¹⁰ Dieses Vorgehen kann z. B. für die Bewertung von zu erbringenden Garantieleistungen angewendet werden.¹¹¹

Als zweiter Schritt müssen alle Risiken gemeinsam betrachtet werden, für welche keine Rückstellung gebildet wurde.¹¹² Die Verwirklichung eines Risikos mag zwar unwahrscheinlich sein, aber es ist wahrscheinlich, dass sich ein Risiko aus vielen Risiken verwirklichen wird. Für dieses *Gesamtrisiko* muss auch eine Rückstellung gebildet werden.¹¹³ Der Betrag der Rückstellung für das Gesamtrisiko setzt sich zusammen aus der Summe der abzufließenden Mittel im Verhältnis zum jeweiligen Risikoeintritt.¹¹⁴

Meines Erachtens ist also wie folgt vorzugehen: Für Risiken mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit über 50% ist eine volle Rückstellung zu bilden. Darunter wird eine Eventualverbindlichkeit im Anhang angegeben. Als Nächstes wird das Gesamtrisiko betrachtet und dafür eine Rückstellung gebildet.

5. Verlässliche Schätzung

«Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bestimmt.»¹¹⁵ Diese Schätzung hat vorsichtig¹¹⁶ zu erfolgen und darf sich auf Erfahrungswerte stützen.¹¹⁷ Nur in äusserst seltenen Fällen sollte es nicht möglich sein, den abfließenden Betrag verlässlich zu schät-

zen.¹¹⁸ Dann wird eine Eventualverbindlichkeit gebildet.¹¹⁹

IV. Die Rückstellungsbildung

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, muss eine Rückstellung gebildet werden. Nachdem der Rückstellungsbetrag anhand der gewählten Wahrscheinlichkeitsmethode in Prozent definiert¹²⁰ und dementsprechend der Betrag verlässlich geschätzt wurde,¹²¹ steht der Umfang des zurückzustellenden Betrages fest. Unabhängig davon, welcher Meinung (betreffend der Eintrittswahrscheinlichkeit) gefolgt wird, stellt sich die Frage, ob eine Rückstellung immer sofort in vollem Umfang¹²² gebildet werden muss oder ob eine anteilmässige Bildung über mehrere Rechnungsperioden zulässig ist. In der Terminologie sollten anteilmässig und proportional auseinandergehalten werden, obwohl sie das Gleiche bedeuten. Proportional bezieht sich auf das Verhältnis der Eintrittswahrscheinlichkeit zum möglicherweise abfließenden Betrag. Die Anteilsmässigkeit dagegen beschreibt den darauffolgenden Schritt, in dem geklärt wird, ob eine Rückstellung ganz oder anteilmässig (in Tranchen), verteilt auf kommende Perioden gebildet werden kann.

1. Abzinsung

Es stellt sich die Frage, ob eine Abzinsung oder auch Diskontierung einer Rückstellung zulässig ist. Der Abzinsung liegt die Annahme zugrunde, dass ein Betrag gewinnbringend in der Zukunft investiert werden kann. Somit wird ein Zinsgewinn der Rückstellung abgezogen.¹²³ Nach einem Teil der Lehre¹²⁴ verstösst dieses Vorgehen gegen das *Nennwertprinzip*.¹²⁵ Die h. L. spricht sich aber für die Zulässigkeit der Abzinsung aus.¹²⁶ Diese Zulässigkeit findet sich auch in den anerkannten Standards¹²⁷ und im FINMA-Rundschreiben zur Rechnungslegung der Banken¹²⁸. Richtigerweise sollte

¹⁰⁹ Vgl. dazu auch HWP (Fn. 4), 216 f.; Behr/Leibfried (Fn. 4), 450 f.; CHK-Lipp (Fn. 4), Art. 960e N 19; BSK-Markus R. Neuhaus/Stefan Haag, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530–964, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 960e N 12; Stenz (Fn. 19), Art. 960e N 30.

¹¹⁰ Art. 960 Abs. 1 OR gilt auch für Verbindlichkeiten: Botschaft (Fn. 71), 1710; Böckli (Fn. 14), N 870; vgl. dazu Riederer (Fn. 19), N 223 ff.

¹¹¹ Vgl. zu den Rückstellungen für Garantien Riederer (Fn. 19), N 171 ff.

¹¹² Also Eventualverbindlichkeiten.

¹¹³ IAS (Fn. 14), 37.24; Petersen/Bansbach/Dornbach (Fn. 14), 306; vgl. dazu ausführlich Riederer (Fn. 19), N 227 ff.

¹¹⁴ Petersen/Bansbach/Dornbach (Fn. 14), 306; vgl. dazu ausführlich Riederer (Fn. 19), N 232 ff.

¹¹⁵ Swiss GAAP FER (Fn. 14), 23.6.

¹¹⁶ Vgl. oben II.3.

¹¹⁷ Stoll (Fn. 62), 157; vgl. zum Ganzen Riederer (Fn. 19), N 256 ff.

¹¹⁸ IAS (Fn. 14), 37.25 f.

¹¹⁹ Vgl. oben II.3. b. (1).

¹²⁰ Vgl. dazu oben III.4.

¹²¹ Vgl. dazu oben III.5.

¹²² Der volle Umfang bezieht sich hier auch auf die proportionale Methode.

¹²³ Helga Portmann, Wann ist die Diskontierung von Rückstellungen erlaubt?, in: HAVE 2002 315 f.; Zöbeli (Fn. 14), 100 ff.

¹²⁴ Stoll (Fn. 62), 160 ff.; Zöbeli (Fn. 14), 144.

¹²⁵ Vgl. Art. 960e Abs. 1 OR.

¹²⁶ Boemle/Lutz (Fn. 86), 374; nur implizit Behr/Leibfried (Fn. 4), 433 ff. speziell 440 ff.; Böckli (Fn. 4), § 8 N 852; Böckli (Fn. 14), N 1032 f.; HWP (Fn. 4), 217; BSK-Neuhaus/Haag (Fn. 109), Art. 960e N 7 f.; Rentsch/Zöbeli (Umsetzung, Fn. 101), 182 f.; Stenz (Fn. 19), Art. 960e N 11.

¹²⁷ IAS (Fn. 14), 37.45 ff.; Swiss GAAP FER (Fn. 14), 23.6.

¹²⁸ FINMA-RS 15/1, Rundschreiben der FINMA 2015/1 «Rechnungslegung Banken» vom 27. März 2014, N A5-67.

die Bilanz darstellen, dass weit entfernte Mittelabflüsse das Unternehmen weniger stark belasten als solche in naher Zukunft.¹²⁹ Meines Erachtens ist daher die Abzinsung zulässig.

2. Tranchenbildung

Grundsätzlich ist eine Rückstellung, zum rückstellungspflichtigen Betrag zu bilden. Dieser ergibt sich anhand der gewählten Wahrscheinlichkeitsmethode¹³⁰ in Verbindung mit der Schätzung des potenziell abfliessenden Betrags. Fraglich ist, ob eine anteilmässige Bildung einer Rückstellung zulässig ist. Dabei wird die Rückstellung auf die künftigen Perioden verteilt bis zu derjenigen, in welcher sich das Risiko evtl. verwirklichen wird.¹³¹ Ein Teil der Lehre schliesst eine Tranchenbildung aus,¹³² während der andere Teil sie zulässt.¹³³

Diese *periodengerechte* Darstellung ist wichtig. Wie wir gesehen haben, zeigt eine Bilanz immer die finanzielle Situation eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag. Damit sich der Bilanzleser ein zuverlässiges Bild über die Finanzen machen kann, soll derjenige Aufwand abgebildet werden, welcher in der zugehörigen Periode angefallen ist. Aufwände und Erträge müssen also voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.¹³⁴ Wenn also Ursachen für die Rückstellungsbildung nicht nur in einer Periode liegen, dann müsste es auch zulässig sein, die Rückstellungsbildung auf diese Perioden zu verteilen.

Die Tranchenbildung ist aber nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:¹³⁵ Der frühestmögliche Zeitpunkt der Risikoverwirklichung muss feststehen. Zudem muss ein periodenmässiger Kausalzusammenhang gegeben sein, und es sollen die geforderten Angaben im Anhang aufgeführt werden. Für den Zeitpunkt der Risikoverwirklichung sollte auf die Fälligkeit der Forderung abgestellt werden und nicht auf den Zeitpunkt, in dem die Mittel abfliessen werden. Der periodenmässige Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die

wirtschaftliche Verursachung der Rückstellung mehreren Perioden zugerechnet werden kann. Es kann also nicht angehen, dass eine Rückstellung in voller Höhe in derjenigen Bilanz gebildet werden muss, in der sich das Bedürfnis für die Rückstellungsbildung abgezeichnet hat. Besser ist es, die Rückstellung auf den Verursachungszeitraum zu verteilen.¹³⁶ Richtigerweise soll im Anhang der gesamte geschätzte Betrag angegeben werden mit der Begründung, weshalb eine Tranchenbildung erfolgen darf.

3. Genügend liquide Mittel

Art. 960e Abs. 2 OR beinhaltet die explizite Pflicht, eine Rückstellung zu bilden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.¹³⁷ Ferner besteht eine implizite Pflicht darin, dass genügend liquide Mittel freigehalten werden müssen, damit das Unternehmen im Zeitpunkt des Risikoeintritts sich von der verwirklichten Verbindlichkeit befreien kann.¹³⁸ Die flüssigen Mittel beinhalten die Kassenbestände sowie die Post- und Bankguthaben auf Sicht.¹³⁹ Die Umsetzung erfolgt mittels Liquiditätsplan. Dies führt dazu, dass die Rückstellungsbildung auch Auswirkungen auf der Aktivseite der Bilanz zeitigt (Aktiv-/Passivseite-Ausgleich).

4. Verrechnung von Rückstellungen

Fraglich ist, ob die Verrechnung einer zu bildenden Rückstellung mit einer aufzulösenden zulässig ist. Für die Rückstellungsbildung wird diese Frage nicht beantwortet. Aus diesem Grund muss auf die Prinzipien der ordnungsmässigen Rechnungslegung zurückgegriffen werden.¹⁴⁰ Im Rechnungslegungsrecht gilt grundsätzlich ein *Verrechnungsverbot* (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 7 OR). Aufwände dürfen nicht mit Erträgen und Vermögenswerte nicht mit Schulden verrechnet werden.¹⁴¹ Bei der Rückstellungsbildung entsteht ein Aufwand und bei der Auflösung ein Ertrag. Diese dürften also strenggenommen nicht verrechnet werden. Das FINMA-RS¹⁴² lässt die Verrechnung der neu gebildeten Rückstellun-

¹²⁹ IAS (Fn. 14), 37.46; Riederer (Fn. 19), N 272.

¹³⁰ Vgl. dazu oben III. 4.

¹³¹ Riederer (Fn. 19), N 279 ff.

¹³² HWP (Fn. 4), 216.

¹³³ Handschin, N 781 ff.; HWP (Fn. 4), 190; so auch die kantonale Steuerpraxis, vgl. dazu Altorfer/Duss/Felber (Fn. 15), 540; Riederer (Fn. 19), N 279 ff.; Riederer (Fn. 25), 12; für das deutsche Recht Winfried Morck, in: Koller/Kindler/Roth/Morck (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, Kommentar, 8. Aufl., München 2015, § 253 N 4 und § 249 N 5 m. H. auf Rechtsprechung; Karl-Heinz Forster/Hans Adler, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Teilband 1, 6. Aufl., Stuttgart 1995, § 253 HGB N 211 für die Entsorgungskosten von Atommüll.

¹³⁴ Böckli (Fn. 14), N 135; Druey/Druey Just/Glanzmann (Fn. 4), § 25 N 137; Handschin (Fn. 4), Glossar: Periodenabgrenzung, LXXX, N 317; Kuhn/Klingler, Art. 63 N 5; Müller/Henry/Barmettler (Fn. 4), Art. 958b N 6; Zöbeli (Fn. 14), 162.

¹³⁵ Riederer (Fn. 19), N 279 ff.

¹³⁶ Dazu Morck (Fn. 133), § 253 N 4 und § 249 N 5; Forster/Adler (Fn. 133), § 253 HGB N 211 für die Entsorgungskosten von Atommüll.

¹³⁷ Vgl. dazu oben III.

¹³⁸ Handschin (Fn. 4), N 783a; Riederer (Fn. 19), N 300 f.

¹³⁹ HWP (Fn. 4), 125 f.; Handschin (Fn. 4), Glossar: Flüssige Mittel, LXXIV, N 606; vgl. IAS (Fn. 14), 7.7.

¹⁴⁰ Für die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung vgl. Art. 957a Abs. 2 OR; die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung werden in Art. 958c Abs. 1 OR aufgeführt.

¹⁴¹ Vgl. auch Art. 960 Abs. 1 OR; IAS (Fn. 14), 1.32; FINMA-RS 15/1, N 33; HWP (Fn. 4), 39; Böckli (Fn. 4), § 8 N 149 ff.; Handschin (Fn. 4), N 337 ff.; CHK-Lipp (Fn. 4), Art. 958c N 43.

¹⁴² FINMA-RS 15/1, N 52, 528.

gen mit den auflösbaren zu.¹⁴³ Das Ziel des Verrechnungsverbots ist, zu verhindern, dass Informationen verloren gehen. M.E. sollte die Verrechnung dann möglich sein, wenn dem Bilanzleser klar wird, welche Risiken miteinander verrechnet wurden. Daher sollten die Informationen im Anhang aufgeführt werden.¹⁴⁴ Auch damit kann das Unternehmen verhindern, dass Informationen verloren gehen.

5. Korrektur durch das Steueramt

Wie sich gezeigt hat, wird mit der Rückstellungsbildung Bilanzpolitik betrieben.¹⁴⁵ So ist die Verringerung von Steueraufwänden mitunter eine Motivation, hohe Rückstellungen zu bilden. Die Rückstellungsbildung in Unternehmen führt dazu, dass der Reingewinn gedrückt wird. Dieser bildet die Ausgangslage für die Gewinnsteuer (Art. 57 DBG¹⁴⁶) und findet sich in der Jahresrechnung. Das Handelsrecht ist somit massgeblich für die Steueranveranlagung (*Massgeblichkeitsprinzip*).¹⁴⁷ Vom Reingewinn kann nur *geschäftsmässig begründeter Aufwand* abgezogen werden (Art. 59 Abs. 1 DBG). So können also Rückstellungen «auf das steuerlich zulässige Mass reduziert werden»¹⁴⁸. Der nicht anerkennbare Betrag soll im Anhang offengelegt werden.¹⁴⁹

Im Steuerrecht kommt den Rückstellungen ein eigener Artikel zu, nämlich Art. 63 DBG.¹⁵⁰ Dem Rückstellungsbegriff kommt hier grundsätzlich die gleiche Bedeutung zu wie im Handelsrecht (OR).¹⁵¹ Der Begriff im DBG geht aber weiter als derjenige im OR und schliesst auch Wertberichtigungen und Rücklagen¹⁵² für Sonderzwecke mit ein.¹⁵³ Zu den handelsrechtlichen Kriterien einer Rückstellung tritt die «Unmittelbarkeit» (Art. 63 Abs. 1 lit. c DBG). Die Lehre¹⁵⁴ geht davon aus, dass damit auf die

Voraussetzung der Eintrittswahrscheinlichkeit hingewiesen wird. Es sollte also nicht auf die zeitliche Nähe abgestellt werden.¹⁵⁵

Fällt die Begründung der bisherigen Rückstellung weg, darf die Rückstellung in der Bilanz belassen werden (Art. 960e Abs. 4 OR).¹⁵⁶ Sie wird aber dem steuerbaren Gewinn zugerechnet (Art. 63 Abs. 2 DBG). Um diese Zurechnung zu begründen, gebraucht die Behörde den Abschluss nach anerkannten Standards,¹⁵⁷ weil diese die Auflösung der Rückstellung gebieten, wenn deren Grund weggefallen ist.¹⁵⁸ Das Bundesgericht¹⁵⁹ sieht diese Aufrechnung als steuerbegründende Tatsache, weshalb sie vom Steueramt zu beweisen ist.¹⁶⁰

Kürzlich befasste sich das Bundesgericht¹⁶¹ mit der steuerlichen *Absetzbarkeit von Bussen*.¹⁶² So ist eine Rückstellung für noch nicht ausgesprochene, aber zu erwartende Bussen zu bilden.¹⁶³ Das Bundesgericht lehnte die Absetzbarkeit von Bussen ab.¹⁶⁴ Somit werden also Rückstellungen für Bussen dem ausgewiesenen Gewinn aufgerechnet. Mehrere Gründe können dafür angeführt werden:¹⁶⁵ Die Abzugsfähigkeit hätte zur Folge, dass die Allgemeinheit einen Teil der Strafe trägt.¹⁶⁶ Auch Bestechungsgelder gehören explizit nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 59 Abs. 2 DBG).¹⁶⁷ Für natürliche Personen ist die verhängte Busse auch nicht abzugsfähig.¹⁶⁸

¹⁴³ Vgl. dazu *Handschin* (Fn. 52), Art. 6 ff. N 86, 333; vgl. auch *Fontana/Handschin* (Fn. 37), 656.

¹⁴⁴ *Riederer* (Fn. 19), N 144.

¹⁴⁵ Vgl. dazu oben II.4.

¹⁴⁶ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11.

¹⁴⁷ BGE 137 II 353 E. 6.2; 136 II 88 E. 3.1; 132 I 175 E. 2.2; 119 Ib 111 E. 2c; Botschaft (Fn. 71), 1714; HWP (Fn. 4), 31; *Behr/Leibfried* (Fn. 4), 105 ff.; *Böckli* (Fn. 4), § 8 N 16 ff., 169 ff.; *Druet/Druet Just/Glanzmann* (Fn. 4), § 25 N 59 ff.; *Handschin* (Fn. 4), N 18 ff.; *CHK-Lipp* (Fn. 4), Art. 962 N 1; *Müller/Henry/Barmettler* (Fn. 4), Art. 958 N 11 ff.; *Reich*, Steuerrecht, 2. Aufl., Zürich 2012, § 15 N 61 ff.

¹⁴⁸ Botschaft (Fn. 71), 1714.

¹⁴⁹ Botschaft (Fn. 71), 1714.

¹⁵⁰ Gleich wie Art. 29 DBG.

¹⁵¹ *Reich* (Fn. 147), § 15 N 91.

¹⁵² Darunter fallen etwa die Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, vgl. dazu *Altörfer/Duss/Felber* (Fn. 15), 538; *Reich/Züger* (Fn. 15), Art. 29 N 39.

¹⁵³ Urteil des BGer vom 23. August 2010, 2C_392/2009, E. 2.2.1; *Peter Locher*, Kommentar zum DBG, I, Teil, Art. 1–48 DBG, 1. Aufl., Basel 2001, Art. 29 N 2.

¹⁵⁴ *Altörfer/Duss/Felber* (Fn. 15), 538; *Benz* (Fn. 91), 65 und 241 ff.; *Handschin* (Fn. 4), N 801; *Locher* (Fn. 153), Art. 29 N 19; *Reich/Züger* (Fn. 15), Art. 29 N 35.

¹⁵⁵ So aber Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (Botschaft über die Steuerharmonisierung) vom 25. Mai 1983, BBl 1983 III 1 (zuletzt geöffnet am 6.2.2017), 169.

¹⁵⁶ *Böckli* (Fn. 14), N 1079 f.

¹⁵⁷ *AS* (Fn. 14), 37.59.

¹⁵⁸ *Riederer* (Fn. 19), N 120.

¹⁵⁹ Urteil des BGer vom 23. August 2010, 2C_392/2009, E. 3.2.

¹⁶⁰ Vgl. dazu auch *Riederer* (Fn. 19), N 119.

¹⁶¹ BGer 2C_916/2014/2C_917/2014 vom 26. September 2016 (zur Publikation vorgesehen).

¹⁶² Für die Kommentare zu diesem Entscheid vgl. *Aimo Jan Zährndler*, Keine steuerliche Absetzbarkeit von Bussen, ZBJV 2017 66 ff.; *Simon Tanner*, Bundesgericht, Unternehmen können Bussen steuerlich nicht absetzen, NZZ vom 12. Oktober 2016, Link: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/bundesgericht-unternehmen-koennen-bussen-steuerlich-nicht-absetzen-ld.121629> (zuletzt besucht am 31.1.2017); *Leonhard Scheer*, BGE 2C_916/2014 und 2C_917/2014: Geldbussen mit Strafcharakter sind steuerlich nicht abzugsfähig für juristische Personen, LawBlogSwitzerland vom 22. Oktober 2016, Link: <http://www.lawblogswitzerland.ch/2016/10/bger-2c9162014-und-2c9172014-geldbussen.html> (zuletzt besucht am 31.1.2017); *Philipp Kruse*, BGE 2C_916/2014, 2C_917/2014: Bussen mit Strafcharakter auch für juristische Personen nicht abzugsfähig (Gewinnabschöpfung dagegen schon), jurablogs Oktober 2016, Link: <https://www.jurablogs.com/2016/10/17/bge-2c-916-strich-2014-2c-917-strich-2014-bussen-mit-strafcharakter-auch-fuer-juristische-personen-nicht-abzugsfaehig-gewinnabschoepfung-dagegen-schon> (zuletzt besucht am 31.1.2017).

¹⁶³ Natürlich nur, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, vgl. dazu oben III.

¹⁶⁴ BGer 2C_916/2014/2C_917/2014 vom 26. September 2016 (zur Publikation vorgesehen).

¹⁶⁵ Vgl. dazu *Zährndler* (Fn. 162), 66 ff.

¹⁶⁶ BGer 2C_916/2014, E. 7.3.

¹⁶⁷ BGer 2C_916/2014, E. 7.4.

¹⁶⁸ BGer 2C_916/2014, E. 7.5.

6. Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Neben den Auswirkungen der Rückstellungsbildung auf die Bilanz könnte jene auch Einfluss auf die Erfolgs- und Geldflussrechnung haben. Die *Erfolgsrechnung* bildet die Aufwendungen und Erträge einer Periode ab und stellt sie einander gegenüber, woraus ein Gewinn oder Verlust resultiert.¹⁶⁹ Die Rückstellungsbildung erfolgt als ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand in der Erfolgsrechnung und führt dazu, dass der Aufwand früher erfolgswirksam wird als erst mit dem Mittelabfluss aufgrund des eingetretenen Risikos.¹⁷⁰ Wird die Rückstellung aufgelöst, ergibt sich ein ausserordentlicher Ertrag. Die Risikoverwirklichung hat keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung, weil die Rückstellung den Aufwand bereits bei deren Bildung vorwegnimmt.¹⁷¹

7. Auswirkungen auf die Geldflussrechnung

Die *Geldflussrechnung* zeigt den Geldfluss (Cash-flow) im Unternehmen und unterteilt diesen in Geldflüsse aus Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.¹⁷² Da bei der Rückstellungsbildung keine Mittel fließen, hat diese auch keinen Einfluss auf die Geldflussrechnung. Erst wenn sich das Risiko verwirklicht hat, fließen Mittel aus dem Unternehmen. Dabei ergibt sich also ein negativer Cashflow aus operativer Tätigkeit.¹⁷³

V. Kann eine Rückstellung ausgeglichen werden?

Wie wir gesehen haben, wird eine Rückstellung als Fremdkapital klassifiziert. Dies führt im Normalfall dazu, dass das Eigenkapital des Unternehmens geschmälert wird. Dadurch kann also auch ein Verlust für das Unternehmen entstehen. Eine Rück-

stellung kann aber auch ausgeglichen werden. Dies geschieht dadurch, dass auf der Aktivseite ein Posten zum gleichen Betrag aktiviert wird. Durch diese Aktivierung wird das Gleichgewicht in der Bilanz wieder hergestellt, ohne das Eigenkapital durch die Rückstellungsbildung zu belasten (Aktiv-/Passivseite-Ausgleich). Die gebildeten Aktivposten stehen dabei in Verbindung zu den dafür gebildeten Rückstellungen. Wenn sich also das Risiko nicht verwirklicht, muss der Aktivposten aufgelöst werden. Dies gilt auch dann, wenn die Rückstellung beibehalten wird.¹⁷⁴ Denn die Rückstellung darf in der Bilanz belassen werden, auch wenn ihr Grund sich nicht verwirklicht hat. Könnte auch das zugehörige Aktivum beibehalten werden, würde sich das Eigenkapital fälschlicherweise erhöhen.

1. Erstattungen (Versicherungsleistungen)

Als Erstes kommen Sicherheitsleistungen und Erstattungen in Betracht. Es kann vorkommen, dass ein Dritter dem Unternehmen für die Erstattung des abfliessenden Betrages verpflichtet ist. Wenn sicher ist, dass der Dritte für einen bestimmten Betrag aufkommt, darf der Erstattungsbetrag als separater Aktivposten aufgeführt werden. Der aktivierte Betrag darf aber den Rückstellungsbetrag nicht überschreiten.¹⁷⁵

Fall: Ein Unternehmen ist in einen Prozess verwickelt und schätzt die Gewinnchancen auf 30%. Eine Niederlage vor Gericht könnte das Unternehmen eine Million Franken kosten. Der Verwaltungsrat bildet für diesen Betrag eine Rückstellung. Das Unternehmen hat eine D&O-Versicherung,¹⁷⁶ die diese Kosten abzüglich eines Selbstbehalts von 50 000 CHF übernimmt. Der Verwaltungsrat kann also für die Versicherungsleistung 950 000 CHF aktivieren.

Mit der Aktivierung der Versicherungsleistung erfolgt ein Ausgleich auf der Aktivseite zu der Rückstellung auf der Passivseite. In unserem Fall wird der Ausgleich aber nicht um den vollen Betrag der Rückstellung vollzogen, sondern es bleibt eine Differenz von 50 000 CHF bestehen.

2. Sicherheitsleistungen

Für Sicherheitsleistungen lässt das Bundesgericht¹⁷⁷ eine andere Vorgehensweise zu. Ein Unternehmen kann auf die Rückstellungsbildung gänz-

¹⁶⁹ HWP (Fn. 4), 34; Behr/Leibfried (Fn. 4), 173; Berman/Knight, Financial Intelligence, 6; Böckli (Fn. 4), § 8 N 208 ff.; von der Crone (Fn. 4), § 7 N 49; Druey/Druey Just/Glanzmann (Fn. 4), § 25 N 114; Handschin (Fn. 4), Glossar: Erfolgsrechnung, LXXIII; Handschin (Fn. 4), N 64, 391; CHK-Lipp (Fn. 4), Art. 958 N 12, Art. 959b N 1; Müller/Henry/Barmettler (Fn. 4), Art. 958 N 52; Stoffel (Fn. 4), N 1069, 1079e ff.

¹⁷⁰ HWP (Fn. 4), 214; Handschin (Fn. 4), N 763; vgl. Bauen/Bernet (Fn. 14), N 1079.

¹⁷¹ Riederer (Fn. 19), N 276.

¹⁷² Behr/Leibfried (Fn. 4), 229; Böckli (Fn. 4), § 8 N 106, 439 ff.; von der Crone (Fn. 4), § 7 N 51; Druey/Druey Just/Glanzmann (Fn. 4), § 25 N 121; Handschin (Fn. 4), Glossar: Geldflussrechnung, LXXV; Handschin (Fn. 4), N 429 ff.; CHK-Lipp (Fn. 4), Art. 958 N 14, Art. 961b N 2; Müller/Henry/Barmettler (Fn. 4), Art. 958 N 62.

¹⁷³ Riederer (Fn. 19), N 276.

¹⁷⁴ Vgl. dazu oben II.3.a.

¹⁷⁵ IAS (Fn. 14), 37.53; Rentsch/Zöbeli (Umsetzung, Fn. 101), 172.

¹⁷⁶ Directors and officers.

¹⁷⁷ BGE 115 Ib 55, E. 5e.

lich verzichten, wenn von einem Dritten für das Risiko eine Sicherheit geleistet wird. Damit wird aber weder das Risiko noch die Sicherheitsleistung abgebildet.¹⁷⁸ Auch für die Revisionsstelle ist dieser Vorgang somit nicht ersichtlich. Sicher ist, dass die Rückstellung in vollem Umfang gebildet werden muss, wenn auch nur geringe Zweifel an der Bonität des die Sicherheit Leistenden bestehen. Gleichzeitig kann die Sicherheitsleistung aktiviert und muss wertberichtigt werden. *Wertberichtigungen* sind immer dann nötig, wenn sich die Umstände verändern.¹⁷⁹ Es geht also um eine einmalige Wertminderung.¹⁸⁰ Ein transparenterer Weg wäre es, die Rückstellung in diesen Fällen immer zu bilden und die Sicherheitsleistung zu aktivieren.¹⁸¹

3. Aktivierung von Entsorgungskosten

In Bezug auf die Entsorgungskosten und die damit verbundenen Rückstellungen hat ein Unternehmen für die Bilanzierung zwei Optionen: Die erste Option ist eine anteilmässige Bildung (Tranchenbildung) einer Rückstellung. Alternativ könnte das Unternehmen eine volle Rückstellung für die Entsorgungskosten bilden, diese gleichzeitig aktivieren (Aktiv-/Passivseite-Ausgleich) und bis zum erwarteten Risikoeintritt abschreiben. Die zuletzt genannte Variante wird von den Betreibern der Kernkraftwerke gewählt.¹⁸² Die *Abschreibung* hat den nutzungs- und altersbedingten Wertverlust periodengerecht darzustellen (Art. 960a Abs. 3 OR).¹⁸³ Es geht somit um die Darstellung einer fortlaufenden Wertminderung.¹⁸⁴ Im Ergebnis sind beide Varianten gleich, wobei bei der zweiten Variante die Bilanzsumme allerdings höher ist.

Fraglich ist, ob Entsorgungskosten unter dem OR aktiviert werden dürfen. Entsorgungskosten entstehen mit der Entfernung und Entsorgung eines Gegenstandes.¹⁸⁵ Aktiven werden grundsätzlich zum Wert ihrer Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet (Art. 960a Abs. 1 OR).¹⁸⁶ Nach den IFRS gehören die Entsorgungskosten zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.¹⁸⁷ Entsor-

gungskosten sind daher nach den IFRS aktivierbar.¹⁸⁸

Das OR regelt nicht ausdrücklich, was zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gerechnet wird. Es definiert die Aktiven lediglich abstrakt in Art. 959 Abs. 2 OR: «Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.» In der Revision des Rechnungslegungsrechts übernahm der Gesetzgeber den Aktivenbegriff der anerkannten Standards^{189,190} Fraglich ist, welche Posten aktivierungsfähig sind.

Auch mit den *Entwicklungskosten* verhält es sich ähnlich wie bei den Entsorgungskosten. Die Ähnlichkeit ergibt sich daraus, dass Entwicklungskosten Aufwendungen darstellen, welche aktiviert werden können, weil sie in der Zukunft zu Erträgen führen werden. Bei den Entsorgungskosten ist die Abfolge umgekehrt. Das Unternehmen erzielt jetzt Gewinne mit einer Sache (bspw. Strom eines Kernkraftwerks), aber in der Zukunft werden Kosten für deren Entsorgung entstehen (bspw. Entsorgung der Brennstäbe). Entwicklungskosten stellen selbst erarbeitete *immaterielle Werte* dar. «Immaterielle Werte sind Vermögenswerte, die weder Sachen noch Forderungen sind.»¹⁹¹ Die Lehre¹⁹² befürwortet grösstenteils die Aktivierung von Entwicklungskosten, wenn die nötigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind: Der Wert muss identifizierbar sein, dem Unternehmen zustehen, über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen bringen und voraussichtlich fertiggestellt werden.¹⁹³ Wenn die Aktivierung der Entwicklungskosten unter dem OR bejaht wird, sollte es zulässig sein, Entsorgungskosten zu aktivieren, auch wenn der Aktivenbegriff des OR-Rechtslegungsrechts strapaziert wird.¹⁹⁴

¹⁸⁸ Vgl. dazu auch *Riederer* (Fn. 25), 14.

¹⁸⁹ IFRS, Rahmenkonzept, 4.4(a), 4.38, 4.44, IAS (Fn. 14), 1.54; vgl. auch Swiss GAAP FER (Fn. 14), Rahmenkonzept, 15.

¹⁹⁰ *Behr/Leibfried* (Fn. 4), 171; *Böckli* (Fn. 4), § 8 N 340; *Böckli* (Fn. 14), N 321; *Handschin* (Fn. 52), Art. 6 ff., BankG N 129 ff.; *Handschin* (Fn. 4), Glossar: Aktiven, LXIX; *Handschin* (Fn. 4), N 575a, 602b ff.; *Kleibold* (Fn. 27), 22 Anm. 60, S. 50, 65 ff., 217; *CHK-Lipp* (Fn. 4), Art. 959 N 12; *Müller/Lipp/Plüss* (Fn. 73), 208; vgl. auch HWP (Fn. 4), 57.

¹⁹¹ *Handschin* (Fn. 4), Glossar: Immaterielle Werte, LXXVI.

¹⁹² BGer 4A_91/2011, E. 3.5; FINMA-RS 15/1, N 450 ff.; HWP (Fn. 4), 200; *Handschin* (Fn. 52), Art. 6 ff., BankG N 274 ff.; *Handschin* (Fn. 4), N 683, 687; *Kleibold* (Fn. 27), 62; *CHK-Lipp* (Fn. 4), Art. 959 N 34, Art. 959a N 20; vgl. auch IAS (Fn. 14), 38.8, 38.54, 39.47; a. A. *Böckli* (Fn. 4), § 8 N 758; *Böckli* (Fn. 14), N 946 ff.

¹⁹³ Swiss GAAP FER (Fn. 14), 10 Ziff. 4; vgl. dazu auch HWP (Fn. 4), 200; *Handschin* (Fn. 4), N 683, 687; *CHK-Lipp* (Fn. 4), Art. 959a N 20.

¹⁹⁴ *Riederer* (Fn. 25), 10 ff.

¹⁷⁸ Vgl. zum Ganzen auch *Riederer* (Fn. 19), N 186 ff.

¹⁷⁹ *Böckli* (Fn. 14), N 982 ff.; *Boemle/Lutz* (Fn. 86), 231; *Handschin* (Fn. 4), N 718 ff.; vgl. auch IAS (Fn. 14), 36; Swiss GAAP FER (Fn. 14), 20.

¹⁸⁰ *Handschin* (Fn. 4), N 718.

¹⁸¹ *Riederer* (Fn. 19), N 188.

¹⁸² Vgl. zum Ganzen *Riederer* (Fn. 25), 10 ff.

¹⁸³ *Handschin* (Fn. 4), N 698.

¹⁸⁴ *Handschin* (Fn. 4), N 702.

¹⁸⁵ Vgl. IAS (Fn. 14), 16.16c.

¹⁸⁶ Ausnahme Art. 960b OR.

¹⁸⁷ IAS (Fn. 14), 16.16c.

VI. Offenlegung

Für die allgemeine Offenlegung von Informationen im Anhang ist vor allem Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR relevant, welcher die Aufschlüsselung der einzelnen Positionen gebietet. Eine Rückstellung wird als ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand gebildet. Solche Aufwände sind im Anhang zu erläutern (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 12 OR).¹⁹⁵ Ein Teil der Lehre ist der Auffassung, dass diese beiden rechtlichen Grundlagen nicht genügen, um Angaben für die Rückstellungen im Anhang zu fordern.¹⁹⁶ Es ist nicht einzusehen, wieso generelle Normen nicht genügen sollen, dem Bilanzierenden eine Pflicht für Angaben bei der Rückstellungsbildung aufzuerlegen.¹⁹⁷ Nur mit diesen zusätzlichen Informationen kann das Ziel der Rechnungslegung verwirklicht werden, nämlich dem Dritten eine zuverlässige Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu geben (Art. 958 Abs. 1 OR).

1. Angaben bei der Rückstellungsbildung

Die Bildung einer Rückstellung erfolgt im Fremdkapital der Bilanz.¹⁹⁸ Dafür müssen die Gründe angegeben werden, warum ein Mittelabfluss (un)wahrscheinlich ist oder nicht verlässlich geschätzt werden kann (wie bei der Bildung einer Eventualverbindlichkeit).¹⁹⁹ Dem Bilanzleser sollte klar werden aus welchem Grund eine Rückstellung gebildet und wieso sie auf diese Art und Weise bemessen wurde.

2. Angaben beim Wegfallen des Rückstellungsgrunds

Wie bereits erwähnt, muss eine Rückstellung gemäss OR nicht aufgelöst werden, wenn ihre Grundlage weggefallen ist.²⁰⁰ Allerdings sollte das Unternehmen in diesen Fällen die Nichtverwirklichung des Risikos im Anhang angeben. So haben sich auch *Fontana/Handschin*²⁰¹ dafür ausgesprochen, Angaben im Anhang zu machen, wenn eine Rückstellung periodenfremd aufgelöst wird.

3. Verzicht von Angaben

Das alte OR²⁰² erlaubte, von einer Rückstellungsbildung abzusehen, wenn deren Bildung dem Gedeihen des Unternehmens nicht dienlich war. Diese Möglichkeit sieht das neue Rechnungslegungsrecht nicht mehr vor. Neu kann daher nicht mehr auf die Bildung von Rückstellungen verzichtet werden. Es sollte aber wie unter den anerkannten Standards²⁰³ zulässig sein, auf die Offenlegung von Angaben zu verzichten, wenn dadurch eine Situation vorentschieden werden könnte.²⁰⁴

VII. Fazit

Die Rückstellung ist grundsätzlich Fremdkapital. Ein Grund dafür liegt im Vorsichtsprinzip. Der andere ergibt sich daraus, dass kein Anreiz bestehen sollte, jegliche Forderungen zu bestreiten, um die Bildung von Fremdkapital zu vermeiden. Es soll also nicht möglich sein, durch die Rückstellungsbildung die Überschuldungsanzeige zu verzögern. Eine Rückstellung kann aber auch zu Eigenkapital werden. So entsteht eine stille Willkürreserve, wenn der Grund der Rückstellung weggefallen ist. Umgekehrt verhält es sich bei Rückstellungen nach Art. 960e Abs. 3 OR. Diese starten grundsätzlich als Eigenkapital und werden erst zu Fremdkapital, wenn sich der künftige Mittelabfluss abzeichnet.

Die Rückstellungsbildung führt somit dazu, dass Fremdkapital zulasten des Eigenkapitals gebildet wird (Passivseitenverschiebung). Zusätzlich zur Rückstellungsbildung muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass genügend liquide Mittel im Zeitpunkt der Risikoverwirklichung vorhanden sind (Aktiv-/Passivseite-Ausgleich). Die Rückstellung kann auch ausgeglichen werden. In diesen Fällen erhöht sich die Passivseite um den Rückstellungsbetrag und die Aktivseite um den dafür aktivierten Betrag (Aktiv-/Passivseite-Ausgleich). Wenn sich das Risiko nicht realisiert, kann die Rückstellung beibehalten werden, und es entstehen stille Reserven (stille Passivseitenverschiebung). Bei der Risikoverwirklichung verhält es sich wie bei der Rückzahlung eines Darlehens: Der Rückstellungsbetrag verschwindet aus dem Fremdkapital und gleichzeitig aus der Kasse des Unternehmens (Aktiv-/Passivseite-Ausgleich).²⁰⁵

¹⁹⁵ HWP (Fn. 4), 214; *Handschin* (Fn. 4), N 763.

¹⁹⁶ *Stenz* (Fn. 19), Art. 960e N 41; ihm folgend *Rentsch/Zöbeli* (Umsetzung, Fn. 101), 175, auf Seite 182 sprechen sie sich jedoch für die Pflicht aus.

¹⁹⁷ HWP (Fn. 4), 217; *Haag* (Fn. 36), 875 ff.; *Handschin* (Fn. 4), N 783; *Riederer* (Fn. 19), N 137 ff.

¹⁹⁸ Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 lit. c OR.

¹⁹⁹ *Haag* (Fn. 36), 878; *Riederer* (Fn. 19), N 139.

²⁰⁰ Art. 960e Abs. 4 OR; vgl. oben II.3.a.

²⁰¹ *Fontana/Handschin* (Fn. 37), 650 ff.

²⁰² Art. 663h Abs. 1 aOR (war bis 31. 12. 2012) in Kraft.

²⁰³ IAS (Fn. 14), 37.92.

²⁰⁴ Vgl. dazu auch *Riederer* (Fn. 19), N 152.

²⁰⁵ *Riederer* (Fn. 19), N 276.